

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Verfassungsschutz-Beobachtung von US-Politikern in Deutschland?

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos), eingegangen am 10.12.2025 - Drs. 19/9427, an die Staatskanzlei übersandt am 22.12.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 20.01.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

In den vergangenen Monaten hat die öffentliche und politische Debatte in Deutschland immer wieder Fragen nach den Kriterien aufgeworfen, nach denen der Verfassungsschutz Personen oder Gruppen beobachtet, die politische oder gesellschaftliche Positionen vertreten, die von der Bundesregierung oder einzelnen Landesregierungen als „demokratiefeindlich“ oder „gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung“ eingestuft werden.

Gleichzeitig treten in den Vereinigten Staaten zunehmend politische Akteure und Regierungsvertreter auf, deren öffentliche Äußerungen - etwa zur Geschlechterpolitik, zur Rolle von Minderheiten oder zu Themen der Migration - in Deutschland in Teilen als extrem, diskriminierend oder demokratiefeindlich bewertet werden. So werden führende Vertreter der US-amerikanischen Politik, insbesondere aus dem Umfeld des Präsidenten Donald Trump, immer wieder mit Aussagen und Online-Aktivitäten (einschließlich der Verbreitung sogenannter Memes) in Verbindung gebracht, die in Deutschland geeignet wären, eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz oder Ermittlungen bzw. Hausdurchsuchungen zu rechtfertigen, wenn sie von inländischen Akteuren stammen würden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang die niedersächsischen Sicherheitsbehörden bei Aufenthalten oder Auftritten von US-Regierungsvertretern oder anderen ausländischen politischen Akteuren in Niedersachsen ähnliche Maßstäbe anlegen, wie sie bei der Bewertung von Äußerungen und Verhaltensweisen deutscher Staatsbürgerinnen und -bürger Anwendung finden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die nachhaltige Bekämpfung von Extremismus in allen seinen Phänomenbereichen ist seit vielen Jahren ein Schwerpunkt in den Kernaufgaben der niedersächsischen Sicherheitsbehörden. Dabei obliegt es den niedersächsischen Sicherheitsbehörden, der Landesregierung in einem regelmäßigen Austausch die erforderlichen Informationen zur politischen und auch rechtlichen Einordnung des Agieren von Personen, Gruppierungen und Bestrebungen verfügbar zu machen.

Die Art und der Umfang von Maßnahmen niedersächsischer Sicherheitsbehörden orientieren sich an einer differenzierten Einzelfallbetrachtung. Neben einer konsequenten Strafverfolgung und Präventionsarbeit sowie Aufklärung der Extremismusphänomene werden durch die zuständigen Behörden in enger Zusammenarbeit alle im Kontext einer effektiven Gefahrenabwehr und Strafverfolgung als notwendig erachteten und rechtlich zulässigen Maßnahmen getroffen.

Die Aufgaben und Befugnisse des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ergeben sich aus dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG). Hauptaufgabe des Verfassungsschutzes ist nach § 3 Abs. 1 NVerfSchG die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

Voraussetzung und Anknüpfungspunkt für die Erhebung von personenbezogenen Daten durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz ist gemäß § 12 Abs. 1 NVerfSchG die planmäßige Beobachtung und Aufklärung von extremistischen Bestrebungen oder sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten für fremde Mächte.

Auf internationaler Ebene nimmt das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die Koordinationsfunktion im Rahmen der Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten für den Verfassungsschutzverbund wahr und ist für den erforderlichen Dienstverkehr mit zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten zuständig (§ 5 Abs. 5 Satz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz).

Die Polizei Niedersachsen agiert gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag unter strikter Beachtung des Rechtsstaatsprinzips. Dabei gelten mit Blick auf die Einschreitschwelle zur Gefahrenabwehr sowie zur Verfolgung von Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten einheitliche Maßstäbe, die mit Ausnahme aufenthaltsrechtlicher Verstöße nicht von der Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen, Maßnahmenadressaten oder Betroffenen abhängen. Schranken findet die Verfolgung von Straftaten bei ausländischen Personen, die aufgrund ihrer Funktion auf Grundlage internationalen Rechts dem Schutz einer diplomatischen Immunität unterliegen.

Grundsätzlich sind öffentliche extremistische oder demokratifeindliche Aussagen geeignet, eine Wirkung zu entfalten und/oder den übergeordneten Diskurs zu polarisieren. Die Polizei Niedersachsen beurteilt entsprechende Inhalte im Falle einer hiesigen Zuständigkeit bezüglich ihrer strafrechtlichen und gefahrenabwehrrechtlichen Relevanz und trifft die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und gebotenen Maßnahmen unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Äußernden.

1. **Nach welchen Kriterien bewertet die Landesregierung grundsätzlich, ob ausländische politische Akteure oder Regierungsvertreter bei öffentlichen Auftritten in Niedersachsen einer sicherheitsbehördlichen Beobachtung oder Bewertung unterzogen werden?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. **Vertritt die Landesregierung die Einschätzung, dass auch ausländische politische Akteure in Deutschland durch extremistische oder demokratifeindliche Aussagen geeignet sein können, den öffentlichen Frieden zu stören oder politisch aufgeladene Konflikte zu schüren?**

Ja. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. **Welche rechtlichen oder politischen Zuständigkeiten bestehen, wenn bei Besuchen ausländischer Regierungsvertreter in Niedersachsen Anhaltspunkte für demokratiefeindliche oder extremistische Positionen im Sinne der Definitionen des Verfassungsschutzes vorliegen?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

4. **Hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, ob US-amerikanische Regierungsvertreter, Parteifunktionäre oder deren Delegationen bei Besuchen in Niedersachsen jemals sicherheitsbehördlich bewertet oder beobachtet wurden? Wenn ja, in welchen Fällen und mit welcher Begründung?**

Staatsbesuche werden in jedem Fall einer Beurteilung der Gefährdungslage unterzogen und mit Sicherheitskonzepten hinterlegt. Dabei werden sowohl von einem Ereignis ausgehende als auch dem Ereignis gegebenenfalls drohende Gefahren ganzheitlich bewertet und polizeiliche Maßnahmen konkret darauf abgestimmt.

5. **Ist der Landesregierung bekannt, ob der niedersächsische Verfassungsschutz oder andere Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit Auftritten US-amerikanischer Politiker (z. B. aus dem Umfeld von Präsident Donald Trump) Lageeinschätzungen oder andere in irgendeiner Hinsicht vergleichbaren Dokumente erstellt haben?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. **Nach welchen Maßstäben entscheidet die Landesregierung, ob öffentliche Äußerungen ausländischer Akteure - etwa zu Geschlechterpolitik, Migration oder Demokratieverständnis - als politisch zulässig, extremistisch oder demokratiefeindlich einzuordnen sind, und nach welchem Verfahren wird entschieden, wie weiter zu verfahren ist?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

7. **Inwieweit sieht die Landesregierung einen Widerspruch darin, dass inländische politische Gruppen wegen entsprechender Äußerungen beobachtet werden, während ausländische Politiker mit ähnlichen Positionen zu offiziellen Besuchen empfangen werden, sofern dies der Fall ist?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

8. **Würde Donald Trump bei einem Besuch in Niedersachsen vom Landesverfassungsschutz beobachtet bzw. würde der Landesverfassungsschutz vor einem solchen Besuch warnen?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

9. **Würde der Landesverfassungsschutz Donald Trump beobachten, wenn er deutscher Staatsbürger wäre, aber sich analog äußern würde?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.